

Besucherregelung „Wohngruppen An der Hardt“

gültig ab 25.11.2021

Liebe BesucherInnen,
gemäß der Neufassung des §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt folgende
Besucherregelung ab 25.11.2021

1. Besuche sind jederzeit möglich, die genauen Besuchszeiten sind mit dem Personal abzusprechen.
BesucherInnen und Besucher **müssen bei jedem Besuch** einen Selbsttest zur Eigenanwendung (Laientest) durchführen. Die Selbsttests zur Eigenanwendung werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch eine tagesaktuelle Testbescheinigung mitgebracht werden.
(Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, ein Antigen-Schnelltest höchstens 24Stunden).
Die Durchführung der Selbsttests zur Eigenanwendung wird von uns gesondert dokumentiert. Die Dokumentation muß zu Abrechnungs- /Überprüfungszwecken bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden.
2. Der/ Die BesucherIn sollte sich **vorher telefonisch anmelden** und wird durch das im Dienst befindliche Personal bestätigt.
3. Der/ Die BesucherIn muss sich bei dem im Dienst befindlichen Personal **an der Eingangstür anmelden** (bitte Türklingel benutzen und warten!). In einer **Liste** wird dann Name, Adresse, Telefonnummer, Tag, Beginn und Ende des Besuchs eingetragen.
Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.
4. Das Personal wird den/die BesucherIn in die **allgemeinen Hygieneregeln für den öffentlichen Bereich der Wohngruppe** (1,5 m Mindestabstand, Handdesinfektion, Hinweis auf das Tragen der medizinischen Schutzmaske) unterweisen und das Anlegen der Schutzmaske und die Händedesinfektion kontrollieren.

Bei jedem Besucher wird eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.

5. Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie bei Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist in den Bewohnerzimmern die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
6. Die Verpflichtung, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, besteht weiterhin, es sei denn, dass alle Anwesenden im Zimmer (BewohnerInnen und BesucherInnen geimpft oder genesen im Sinne des §2 Nr.2 und 3 oder Nr.4 und 5 der Covid-19-Schutzmassnahmen-Ausnahmereverordnung sind; In diesem Fall entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske im Bewohnerzimmer.
7. **Besuche** sind im Rahmen der in der Hausordnung festgeschriebenen Zeiten möglich. Nach vorheriger telefonischer Absprache mit den pädagogischen MitarbeiterInnen sind in Einzelfällen auch Besuche außerhalb dieser Zeiten möglich.
8. Der/ Die BesucherIn sollte sich am Ende des Besuchs abmelden.
9. Nach dem Besuch sind alle Kontaktflächen zu desinfizieren. In den öffentlichen Räumen wird dies durch die diensthabenden Betreuer der Einrichtung vorgenommen. Für die Zimmer der Klienten stehen Desinfektionsmittel in den Betreuerbüros zur Verfügung um die Kontaktflächen zu desinfizieren. Alle Bewohner, welche Besuch auf ihren Zimmern empfangen möchten, müssen unmittelbar nach dem Besuch die Kontaktflächen per Sprüh-/Wischdesinfektion desinfizieren und den Raum gut lüften.

Besuchsverbote

Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen für Covid-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.

c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach der Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Biebertal, den 25.11.2021

Gez. Martin Evenius
(Geschäftsführer)